



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Thurgau

Departement für Justiz und Sicherheit  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 25. September 2018

**Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung der Totalrevision des  
Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Vernehmlassungsentwurf der Totalrevision des  
Gesetzes über den Feuerschutz gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat  
für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Entwurf ist umfassend dokumentiert. Wir bedanken uns für den Vorschlag  
des Regierungsrates und hoffen, dass unsere Anmerkungen und Fragen im  
weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Die Überlegungen, Anmerkungen und Fragen sowie zu den einzelnen  
Gesetzesartikeln finden sich im Anschluss. Wir nehmen lediglich zu den  
Bestimmungen Stellung, zu denen Fragen oder Anmerkungen aufgetreten sind.  
Die nicht behandelten Paragraphen sind unbestritten.

Mit freundlichen Grüssen

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

SP Thurgau

Julian Fitze  
Politischer Sekretär  
Bärenstrasse 7  
8280 Kreuzlingen

+4179 128 36 11

[julian.fitze@sp-tg.ch](mailto:julian.fitze@sp-tg.ch)

[www.sp-tg.ch](http://www.sp-tg.ch)  
[www.linksrum.ch](http://www.linksrum.ch)

## Kommentare, Anmerkungen und Fragen zu den einzelnen Paragraphen

---

### §9 Feuerverbot

- Kommentar:** Feuerverbote werden mit dem fortschreitenden Klimawandel zukünftig wahrscheinlich noch häufiger ausgesprochen werden müssen. In umliegenden Kantonen und Ländern kam es trotz Feuerverboten immer wieder zu (Wald-) Bränden.
- Frage:** Wie wird die Einhaltung eines Feuerverbotes kontrolliert und wer ist dafür zuständig?

### §15 Kontrollen und §18 Periodische Brandschutzkontrollen

- Kommentar:** Periodische Brandschutzkontrollen sind sowohl unter §15 als auch unter §18 vorgesehen. Der Unterschied der beiden Bestimmungen ist nicht ganz klar. Sollte damit das Gleiche gemeint sein, ist eine Integration von §18 in §15 zu prüfen. Ansonsten benötigt §18 allenfalls noch ein paar Ausführungen bzw. den Verweis auf die Feuerschutzverordnung.

### §26 Gemeindefeuerwehr

- Kommentar:** Im Gegensatz zu den Stützpunktfirewehren müssen sich die Gemeindefeuerwehren untereinander unentgeltlich unterstützen. Eine einheitliche Lösung der Kostenverteilung ist anzustreben und wir bitten deswegen um eine Überprüfung der Kostenverteilung resp. -übernahme. Eine sinnvolle Regelung wäre, die Entschädigung wie bei den Stützpunktfirewehren zu regeln.

### § 29 Abs. 3

- Kommentar:** Die Ergänzung der eingetragenen Partnerschaft ist sicherlich richtig. Trotzdem werden weiterhin andere Lebensformen nicht berücksichtigt (z.B. Konkubinat). Wir bitten deshalb, zu prüfen, ob zukünftig die Feuerwehrepflicht nur noch für eine Person pro Haushalt gelten soll oder die Feuerwehrepflicht zugunsten eines anderen Systems ganz aufgehoben werden soll.

### § 32 Abs. 2

- Antrag:** Wir beantragen, dass der minimale Betrag bei 50 Franken belassen wird.
- Kommentar:** Der minimale Betrag muss von jeder feuerwehrepflichtigen Person ungeachtet ihres Einkommens bezahlt werden. Für Auszubildende, Studierende oder Geringverdienende ist das eine unbegründete Mehrbelastung. Gegen die Erhöhung des maximalen Betrages auf 1000 Franken pro Jahr spricht hingegen nichts. Ob die Erhöhung der Beträge tatsächlich einen zusätzlichen Anreiz für den aktiven Dienst bei der Feuerwehr schafft, wird bezweifelt.